

Vorschläge zur Bürokratieentlastung

November 2025

Der politische Handlungsdruck ist hoch: Der wirtschaftliche Ausblick vieler Unternehmen im automobilen Mittelstand bleibt verhalten. Eine aktuelle VDA-Umfrage unter Automobilzulieferern sowie mittelständisch geprägten Herstellern von Anhängern, Aufbauten und Bussen zeigt: 88 Prozent der Unternehmen empfinden Bürokratie als starke oder sehr starke Belastung – sie bleibt die größte Herausforderung am Standort Deutschland. Dabei ist die wirtschaftliche Lage stark angespannt. Nur 19 Prozent der befragten Unternehmen bewerten ihre aktuelle Situation als gut oder sehr gut.

Wie das ifo-Institut berichtet, verursachen bürokratische Prozesse im Durchschnitt Kosten von rund sechs Prozent des Unternehmensumsatzes – vor allem durch Berichts-, Dokumentations- und Meldepflichten.¹ Nationale wie europäische Maßnahmen müssen daher Hand in Hand greifen. Erforderlich ist ein umfassender Bürokratieabbau, der bestehende Belastungen reduziert, die Entstehung neuer unnötiger Anforderungen verhindert, die Verwaltungsqualität erhöht und die Verwaltung spürbar digitaler und effizienter macht.

Nur mit einem strategischen, praxisnahen und ambitionierten Bürokratieabbau lässt sich die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nachhaltig stärken. Die Koalition hat sich das Ziel gesetzt, die Bürokratiekosten für Unternehmen um 25 Prozent zu senken – das ist ein wichtiges Signal. Doch entscheidend ist nun die Umsetzung: schnell, geschlossen und konsequent. Der Koalitionsvertrag setzt mit dem Fokus auf Verwaltungsdigitalisierung, effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie einer verbesserten Regulierung wichtige Impulse. Jetzt gilt es, diese Ambitionen in konkrete Entlastungen für Unternehmen zu übersetzen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium für Staatsmodernisierung und Digitalisierung sich dem Thema annimmt. Vor diesem Hintergrund bringt sich der Verband der Automobilindustrie (VDA) mit konkreten Vorschlägen in die Diskussion ein.

¹ Demmelbuhler, K. et al. (2024): Firmenbefragung zum Thema Bürokratie in Deutschland. Ifo-Institut.

Entlastungsvorschläge

Unnötige Berichtspunkte streichen	4
1 Zusätzliche Angabepflichten bei Ausfuhranmeldungen für nicht genehmigungspflichtige Güter abschaffen	4
2 Angabe zum Fahrzeugkennzeichen in Ausfuhranmeldung streichen	5
3 Das Energieeffizienzgesetz nach europäischer Vorgabe 1:1 umsetzen	5
4 Zahlungsmeldung Z4 und Zahlungsmeldung Z5a bei der Bundesbank verschlanken	6
5 Doppelmeldungen bei Intrastat-Meldungen vermeiden	6
6 Unternehmensmeldungen zu Beschäftigung harmonisieren und digitalisieren	6
7 Vereinfachung der Anforderungen nach § 35 MessEG	7
8 Umfang der Datenerhebung nach § 51a EnWG deutlich reduzieren	7
9 AwSV praxisgerecht vereinfachen und an EU-Recht harmonisieren	8
10 Überprüfung der Meldepflichten nach § 11 Abs. 11 Nr. 1 UStatG	9
11 Streichung der Informationspflichten nach § 16f Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 9 ChemG10	
Unternehmen im Alltag entlasten	10
12 Gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragte reduzieren	10
13 Eichrechtskonforme Durchführung von Kontrollmaßnahmen an Ladesäulen vereinfachen	11
14 Begrenzung des §19-StromNEV-Umlageaufschlags auf den gesamten Strombezug je Marktlokation ermöglichen	12
15 Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfachen	12
16 Umweltrecht digitalisieren, vereinfachen und europarechtskonform ausgestalten	12
17 Ende der Abfalleigenschaft und Einstufung als Nebenprodukt vereinfachen, Wiederverwendung erleichtern	14
18 Anforderungen an die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG praxistauglich gestalten	14
Dateneingabeverfahren verschlanken	15
19 Einfuhrumsatzsteuer auf das Verrechnungsmodell umstellen	15
20 Markstammdatenregister systemnutzerfreundlich gestalten und automatisierten Datenabgleich ermöglichen	15
21 Anforderungen an Warenkataloge in Zoll-Bewilligungsverfahren vereinheitlichen	16
22 Meldung von Stromsteuerentlastungen automatisieren	16
23 Automatisierte Optionen für monatliche Meldungen um manuelle Eingabe bei unveränderten Daten zu eliminieren	17

24	Definitionen in der amtlichen Statistik und Rechnungslegung vereinheitlichen	17
25	Deutsches Quellensteuerabzugsverfahren verschlanken	17
26	Antragsverfahren der Steuerliche Forschungsförderung effizienter gestalten	18
Verwaltungsqualität erhöhen		18
27	Zweckbindung für die Verwendung abgefragter Daten aufheben	18
28	Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlanken und spürbar beschleunigen	19
29	Registermodernisierung mit Hochdruck vorantreiben	19
30	Kompetenzen und Zuständigkeiten bündeln	20
31	Praxis-Checks häufiger nutzen	20
Bürokratieabbau auch europäisch denken		20
32	Bundesregelungen besser mit EU-Regulierungen verzahnen	21
33	Das Ziel der EU-Kommission, die Bürokratie um 25 Prozent zu reduzieren, unterstützen	21
34	EU-Verordnungen in ihrer Gesamtheit bei der Berechnung von Erfüllungskosten einbeziehen	21
35	Auf bürokratieärmere EU-Regulierungen frühzeitig hinwirken	22

Unnötige Berichtspunkte streichen

Berichtspflichten belasten Unternehmen stark und schaffen teils doppelte Meldeverpflichtungen ohne zusätzlichen Nutzen. Eine kritische Überprüfung und Anpassung dieser Berichtspunkte könnte die Bürokratiekosten für Unternehmen erheblich senken.

1 Zusätzliche Angabepflichten bei Ausfuhranmeldungen für nicht genehmigungspflichtige Güter abschaffen

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1063 der Kommission vom 16. Mai 2018 (ABl. EU L 192/1) wurde der zollrechtliche Ausführer in Art.1 Nr. 19 UZK-DA neu definiert. Ziel der Neudefinition ist es, die Bestimmung des zollrechtlichen Ausführers EU-weit zu vereinheitlichen und den Wirtschaftsbeteiligten eine größere Flexibilität bei der Wahl des Ausführers zu ermöglichen. Dadurch unterscheiden sich die Definitionen des europäischen Zollrechts und des nationalen Außenwirtschaftsrechts im Detail. In der Ausfuhranmeldung unterscheidet der Zoll daher zwischen dem Ausführer nach europäischem Zollrecht (Art. 788 der ZK-DVO) und Ausführer nach dem nationalen Außenwirtschaftsrecht (§ 2 AWG). In § 12 (3) AWV wird explizit auf die Dual-Use-Verordnung verwiesen.

Es ist sinnvoll, bei dem Export von kritischen Gütern den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer in die Ausfuhrmeldung mit einzubeziehen. Es entsteht aber kein erkennbarer Mehrwert durch die Pflicht zur zusätzlichen Angabe bei nicht genehmigungspflichtigen Waren. Die zusätzliche Angabe stellt insbesondere für Unternehmen mit Reihengeschäften einen erheblichen Mehraufwand dar. Dieser resultiert vor allem aus einem erhöhten Abstimmungsaufwand mit den Geschäftspartnern und einer komplexeren Abwicklung. Zudem wird die deutsche Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union schlechter gestellt, da kein anderes EU-Land vergleichbare zollrechtliche Anforderungen stellt. Zwar gibt es auch in anderen Ländern der EU eine klare Trennung zwischen den zollrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Aspekten des Exports, aber diese wird nicht durch formale Definitionen der Ausführer wie in Deutschland verdeutlicht, sondern durch verschiedenen Verantwortungsbereiche, wie beispielsweise in Frankreich, Polen oder den Niederlanden. Hier gibt es auch eine rechtliche Unterscheidung zwischen zollrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Pflichten und Zuständigkeiten, diese können aber vom selben Unternehmen wahrgenommen werden und führen bei der Ausfuhranmeldung zu keiner Dopplung und zu keinem zusätzlichen Abstimmungsaufwand. Die Verantwortlichkeiten der Exporteure decken dann sowohl zollrechtliche als auch wirtschaftsrechtliche Aspekte ab. Während der Unionszollkodex den zollrechtlichen Rahmen vorgibt, sind die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen und Genehmigungspflichten Teil der wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Vor dem Hintergrund der mit ihr verbundenen Standortnachteile in Form von Bürokratielasten und des fehlenden Mehrwerts sollte die zusätzliche Angabe in der deutschen Ausfuhranmeldung gestrichen werden. Der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer nach dem Außenwirtschaftsgesetz i.V. mit der Dual-Use-Verordnung sollte künftig nur noch bei

genehmigungspflichtigen Ausfuhren zusätzlich angegeben werden müssen, sofern er nicht mit dem zollrechtlichen Ausführer übereinstimmt.

2 Angabe zum Fahrzeugkennzeichen in Ausfuhranmeldung streichen

In den Ausfuhranmeldungen wird die Pflicht zur Angabe des Fahrzeugkennzeichens aufgeführt. Aktuell tragen die Unternehmen in das Feld häufig „xx-xx-0000“ oder „LKW“ ein, da selbst Spediteure erst kurz vor den Abfahrten wissen, welcher Lkw die Ware transportiert. Die Atlas-Info 0501/23 benennt, dass bei Unkenntnis des Kennzeichens zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung das mutmaßliche Kennzeichen angegeben werden kann. Der Zoll informiert über die ATLAS-Teilnehmerinfo regelmäßig bezüglich Softwareänderungen und deren Auswirkung in fachlicher und gegebenenfalls betrieblicher Hinsicht. Die Sinnhaftigkeit dieser Anforderung erschließt sich vor dem Hintergrund dieser Atlas-Info nicht. Die Abfrage des Kennzeichens des abgehenden Beförderungsmittels in der Ausfuhranmeldung ergibt sich aus den Regelungen des Unionszollkodex (UZK) und seiner Durchführungsverordnungen, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447. Diese Verordnungen legen fest, welche Angaben in den nationalen Zollanmeldungen zu machen sind und enthalten die Anforderungen an die Beförderung von Waren im internationalen Handel. In Deutschland wird die Durchführungsverordnung somit unmittelbar in ATLAS und anderen Zollvorschriften umgesetzt, ohne dass es zusätzlicher nationaler Regelungen bedarf. Um die Angabe des amtlichen Kennzeichens in der Ausfuhranmeldung praxisgerechter zu gestalten, könnte der Zoll erwägen, den Datenpunkt als Pflichtangabe zu streichen (aufgrund einer fehlenden Notwendigkeit bzw. Aussagekraft) oder als Kann-Eingabe zu gestalten, z.B. im Zuge einer besseren Benutzerführung der Eingabemaske.

3 Das Energieeffizienzgesetz nach europäischer Vorgabe 1:1 umsetzen

Das deutsche Energieeffizienzgesetz (EnEfG) geht in weiten Teilen über die Vorgaben der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) hinaus. Insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen dadurch erhebliche zusätzliche Belastungen, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Die aktuelle Ausgestaltung enthält zahlreiche nationale Sonderregelungen (sog. Gold Plating), die über das europäisch Notwendige hinausgehen. Beispielhaft ist die verpflichtende Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen bereits ab einem Endenergieverbrauch von 7,5 GWh – obwohl die EU-Richtlinie erst ab 23,6 GWh entsprechende Pflichten vorsieht. Weitere nationale Verschärfungen wie die standardisierte Bewertung identifizierter Effizienzmaßnahmen nach DIN EN 17463 (VALERI) oder die Veröffentlichungspflicht von Umsetzungsplänen (§ 9 EnEfG) erhöhen den administrativen Aufwand ohne nachweisbaren Effizienzgewinn. Sie führen in der Praxis zu Unsicherheiten, Zusatzkosten und einem unnötigen Eingriff in unternehmensinterne Prozesse.

Im Koalitionsvertrag ist daher richtigerweise festgehalten, dass das Energieeffizienzgesetz und das Energiedienstleistungsgeetz novelliert, vereinfacht und auf EU-Recht zurückgeführt werden soll. Konkret sollte dies folgende Punkte beinhalten:

- Streichung aller EnEfG-Regelungen, die über EU-Vorgaben hinausgehen, insbesondere:
 - Anhebung der Verbrauchsschwelle für Managementsysteme auf das EU-Niveau (23,6 GWh)
 - Verzicht auf verpflichtende Anwendung der VALERI-Norm

- Entfall der Veröffentlichungspflicht nach § 9 EnEfG oder Ausnahmeregelung für Unternehmen mit zertifizierten Managementsystemen
- Verlängerung der Umsetzungsfristen („n+20 Monate“) zur Qualitätssicherung
- Vereinfachung der Nachweis- und Informationspflichten (§§ 10, 13 EnEfG)
- Praxisgerechte Ausgestaltung der Abwärmenutzungspflichten, u. a.:
 - Keine Einstufung von Abwärmebereitstellern als Energieversorger
 - Begrenzung der Meldepflichten auf wirtschaftlich nutzbare Potenziale
 - Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung auf der Abwärme-Plattform
 - Rechtsklarheit und Planbarkeit durch gesetzliche Verankerung der „90 %-Regel“, statt bloßer Regelung in einem BAFA-Merkblatt.

4 Zahlungsmeldung Z4 und Zahlungsmeldung Z5a bei der Bundesbank verschlanken

Die statistischen Daten, für die eine gesetzliche Meldepflicht nach §§ 64 ff. AWV besteht, werden für die Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank benötigt. Unternehmen müssen Daten von ein- und ausgehenden Zahlungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nicht-Banken übermitteln, wobei die beteiligten Banken die Daten bereits haben sollten, da sie die Transaktionen durchführen. Einfacher wäre eine direkte Kommunikation zwischen den Banken. Diese können dann nachfragen, wenn weitere Erläuterungen im Rahmen des Geldwäschegesetzes erforderlich sind. Richtigerweise geht das BMJ in seinem Referentenentwurf zur Bürokratieentlastungsverordnung auf den Abbau von Melde- und Anzeigepflichten durch Anhebung der Schwellenwerte im Kapital- und Zahlungsverkehr ein. Um die Unternehmen wirksam zu entlasten, sollte hier aber auch die Notwendigkeit der abgefragten Datenpunkte überprüft werden.

5 Doppelmeldungen bei Intrastat-Meldungen vermeiden

Auf Erhebungen der Wareneingänge im Intrahandel könnte (ganz oder teilweise) verzichtet und stattdessen auf die spiegelbildlichen Versanddaten der europäischen Partnerländer zurückgegriffen werden (sog. Einstromverfahren). Voraussetzung hierfür ist, dass die Qualität dieser Daten hinreichend gewährleistet ist. Hierzu sollte die Bundesregierung den Austausch auf EU-Ebene aktiv vorantreiben. Die EBS-Verordnung (EBS-VO) regelt bereits verbindlich den Austausch von Einzeldaten des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs („Intrahandel“) zwischen den statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten, um die Wirtschaft zu entlasten. Sobald diese Voraussetzung für ausreichende Qualität erfüllt ist, könnten Regelungen im Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG) entsprechend gestrichen bzw. angepasst werden. Durch den Wegfall der Datenerhebung für eine Lieferrichtung würde sich der Meldeaufwand in Deutschland nahezu halbieren, und Doppelerhebungen von Warenströmen würden entfallen. Die Intrahandelsstatistik ist laut dem Statistischen Bundesamt die mit deutlichem Abstand zeitaufwendigste Primärerhebung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Eine Entlastung der deutschen Unternehmen ist daher dringend erforderlich.

6 Unternehmensmeldungen zu Beschäftigung harmonisieren und digitalisieren

Unternehmen müssen derzeit eine Vielzahl von Einzelmeldungen zu ihren Beschäftigten an verschiedene öffentliche Stellen abgeben. Dabei sind die geforderten Daten häufig identisch oder überschneiden sich – etwa bei Beschäftigtendaten, Lohnsummen, Tätigkeitsarten, Arbeitszeiten oder Sozialversicherungsnummern. Die Meldungen gehen an die

Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, den Zoll sowie an Statistikämter – jeweils in unterschiedlichen Portalen, Formaten und Fristen. Dies führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand, hohen Kosten und vermeidbaren Fehlerquellen. Abhilfe könnte die Einführung eines zentralen „One-Stop-Shops“ für Unternehmensmeldungen schaffen, ergänzt durch eine gegenseitige Datenweitergabe zwischen Behörden sowie die Harmonisierung von Datenstrukturen und Schnittstellen, um Mehrfachmeldungen zu vermeiden und Prozesse zu digitalisieren.

7 Vereinfachung der Anforderungen nach § 35 MessEG

Nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 MessEG sind Unternehmen verpflichtet, eine vollständige Liste aller in Verkehr gebrachten Messgeräte vorzuhalten. Diese Pflicht erfordert ein aufwändiges und permanentes Nachhalten sämtlicher eingesetzter Geräte sowie ihrer Änderungen. Gerade bei Unternehmen mit umfangreichem Gerätbestand oder regelmäßiger Austausch führt dies zu erheblichem administrativem Aufwand – ohne dass daraus ein unmittelbarer Mehrwert für die Marktüberwachung oder den Verbraucherschutz ersichtlich wird.

Zusätzlich sieht § 35 Abs. 3 MessEG eine maximale Geltungsdauer von fünf Jahren für die Anzeige von Messgeräten vor. Diese zeitliche Befristung ist in der Praxis nicht sachgerecht: Die betroffenen Geräte ändern sich häufig kaum oder gar nicht innerhalb dieses Zeitraums, während der Aufwand für eine fristgerechte Neuanzeige bestehen bleibt. Zur Entlastung der betroffenen Unternehmen und Verwaltungsstellen sollte daher geprüft werden, die Pflicht zur Auflistung der Messgeräte gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 1 MessEG ersetztlos zu streichen oder zumindest durch eine vereinfachte, anwendungsfreundliche Lösung zu ersetzen (z. B. digitalisierte Form, reduzierte Detailtiefe, Meldung nur bei wesentlichen Änderungen). Zudem wird vorgeschlagen, die Fünfjahresfrist nach § 35 Abs. 3 MessEG vollständig zu streichen, da sie weder die Transparenz erhöht noch einen erkennbaren regulatorischen Nutzen stiftet, gleichzeitig aber Ressourcen bindet.

8 Umfang der Datenerhebung nach § 51a EnWG deutlich reduzieren

Der § 51a EnWG verpflichtet Netzbetreiber und Marktteilnehmer zur regelmäßigen Meldung umfangreicher Daten zum Lastmanagement. Ziel der Vorschrift ist es, die Transparenz in Bezug auf Steuerbarkeit und Flexibilitätspotenziale im Energiesystem zu erhöhen. In der Praxis verursacht der aktuell geforderte Abfrageumfang jedoch erheblichen bürokratischen Aufwand. Viele der abgefragten Informationen erfordern aufwendige Datenerhebungen und -aufbereitungen, ohne dass für alle Punkte ein klarer Nutzen im Sinne der Markttransparenz oder Systemoptimierung erkennbar ist.

Beispiele für besonders aufwendige und wenig praxisrelevante Abfrageinhalte:

- Die Erfassung aller schaltbaren Lasten nach Spannungsebene, Leistungsbereich und Branchenzugehörigkeit ist in der Praxis kaum möglich, insbesondere wenn Dritte (z. B. Dienstleister oder Subunternehmen) beteiligt sind.
- Die detaillierte Angabe der täglichen Steuerbarkeit auf Viertelstundenbasis stellt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor erhebliche technische und personelle Herausforderungen.
- Die Pflicht zur Einordnung der Steuerbarkeit in Prognosekategorien (z. B. gesichert verfügbar, eingeschränkt verfügbar, nicht verfügbar) ist vielfach spekulativ und führt zu nicht belastbaren Daten.
- Die Meldung der technischen Ansprechzeiten von Anlagen mit Lastmanagementoptionen ist oft nicht möglich, da diese Werte nicht im System dokumentiert sind oder stark schwanken.

Vor diesem Hintergrund sollte der Umfang der Datenerhebung nach § 51a EnWG deutlich reduziert und auf wesentliche, tatsächlich systemrelevante Informationen beschränkt werden. Eine Konzentration auf standardisierte und einfach abrufbare Basisdaten (z. B. installierte steuerbare Leistung pro Spannungsebene) wäre ausreichend, um Transparenz über relevante Potenziale zu schaffen – ohne den betrieblichen Aufwand unnötig in die Höhe zu treiben.

9 AwSV praxisgerecht vereinfachen und an EU-Recht harmonisieren

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verursacht in ihrer derzeitigen Ausgestaltung erheblichen Bürokratieaufwand für Unternehmen – ohne erkennbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn. Besonders betroffen sind Dokumentations- und Einstufungspflichten, die in vielen Fällen über das sachlich Erforderliche hinausgehen und nicht mit europäischen Vorgaben harmonisiert sind. Eine gezielte Überarbeitung der Vorschriften ist notwendig, um den administrativen Aufwand zu reduzieren, die Rechtssicherheit zu erhöhen und bestehende Parallelstrukturen abzuschaffen.

Konkrete Beispiele:

- § 43 AwSV: Dokumentationspflichten vereinfachen - Der aktuell sehr umfangreiche Dokumentationsaufwand betrifft auch kleine und nicht prüfpflichtige Anlagen. Um eine praxistaugliche Anwendung zu ermöglichen, sollten Berücksichtigungsgrenzwerte eingeführt und mobile Anlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Derzeit müssen selbst kleinste Mengen wassergefährdender Stoffe detailliert dokumentiert werden, was zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.
- Anlage 1 AwSV: Wassergefährdungsklassen (WGK) streichen - Die nationale Systematik der WGK existiert ausschließlich in Deutschland und führt zu erheblichem Zusatzaufwand – sowohl bei Unternehmen als auch bei den Vollzugsbehörden. Anstelle der WGK sollten die harmonisierten Gefahrenkategorien der CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) verwendet werden, wie sie im gesamten EU-Binnenmarkt etabliert sind. Dies würde eine europarechtskonforme Harmonisierung und eine deutliche Entlastung aller Beteiligten bedeuten.
- § 21 Abs. 1 AwSV: Ausnahmen für Rohrleitungen innerhalb von Gebäuden - Die Regelung in § 18 Abs. 5 AwSV verlangt eine Leckage-Erkennung mit definiertem Abstand – auch für innerhalb von Gebäuden verlegte Rohrleitungen. Diese führen im Leckagefall jedoch nicht zu einer Umweltgefährdung, sondern höchstens zu lokal begrenzten Verunreinigungen, die sofort beseitigt werden können. Deshalb sollten innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen explizit von dieser Anforderung ausgenommen werden.
- § 8 Abs. 1 AwSV: Doppelungen bei der Selbsteinstufung beseitigen - Betreiber sind derzeit verpflichtet, Stoffgemische selbst einzustufen, auch wenn bereits eine Einstufung durch den Hersteller oder Lieferanten vorliegt. Dies führt zu doppeltem Aufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Die Pflicht zur Selbsteinstufung sollte entfallen, wenn eine valide Einstufung durch den Lieferanten dokumentiert ist.

Die genannten Maßnahmen führen nicht zu einer Absenkung von Sicherheitsstandards, sondern erhöhen die Rechtsklarheit, senken Kosten und ermöglichen einen effizienteren Vollzug. Zugleich tragen sie zur Harmonisierung mit geltendem EU-Recht bei.

Ebenso zum Thema dazu die Rücknahme des BLAK-Merkblatts „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“ und die Beibehaltung der praxisbewährten Handhabung. Das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (BLAK) herausgegebene Merkblatt wird zunehmend von Vollzugsbehörden im Zuge dienstlicher Anweisungen als verbindlich behandelt, obwohl es sich formal um ein unverbindliches Vollzugshilfsmittel handelt. Der Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien ist jedoch bereits durch geltende Gesetze und technische Regeln umfassend geregelt und in der Praxis etabliert. Die im Merkblatt enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Einstufung von LIB als wassergefährdende Stoffe im Sinne der AwSV, führen zu einer unsachgemäßen Gleichstellung von Batterien mit Fässern oder Gebinden gefährlicher Flüssigkeiten. Diese Gleichsetzung ist weder fachlich noch rechtlich gerechtfertigt, da die in Lithium-Ionen-Batterien enthaltenen Stoffe in fest verbauter Form vorliegen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch kein Risiko für Gewässer ausgeht. Abgesehen von der Betrachtung zur Rückhaltung von im Brandfall anfallendem Löschwasser mit umweltschädlichen Eigenschaften sind zusätzliche Regelungen zum vorbeugenden Gewässerschutz unverhältnismäßig. Denn selbst im Falle des Versagens der Umhüllungen treten die in Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien verbauten Stoffe nicht in signifikantem Maß aus. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Merkblatt führt zu einem erheblichen Mehraufwand für Unternehmen, beispielsweise durch Anträge auf Eignungsfeststellungen oder Ausnahmen, zusätzliche Bauvorgaben und erhöhte Dokumentationspflichten. Die Folge sind Kostensteigerungen ohne erkennbaren Mehrwert für den Umweltschutz.

Konkret wird gefordert:

- Rücknahme des BLAK-Merkblatts „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien“ bzw. ausdrückliche Klarstellung des unverbindlichen Charakters.
- Keine Gleichstellung von LIB mit klassischen wassergefährdenden Stoffen in der Anwendung der AwSV (§4, §8).
- Erhalt der bisherigen betriebsbewährten Praxis im Umgang mit LIB – unter Berücksichtigung realer Gefahrenlagen, etwa im Brandfall.
- Rechtssicherheit für Unternehmen durch bundeseinheitliche und juristisch geprüfte Vorgaben, statt faktischer Verschärfungen durch Vollzugshinweise.

10 Überprüfung der Meldepflichten nach § 11 Abs. 11 Nr. 1 UStatG

Nach § 11 Abs. 11 Nr. 1 des UStatG sind Unternehmen verpflichtet, umfassende Angaben im Rahmen der Umweltstatistik zu liefern. Dies betrifft insbesondere Meldungen zu Stoffströmen, Emissionen, Abfallaufkommen oder anderen umweltrelevanten Parametern, die regelmäßig an das Statistische Bundesamt oder andere zuständige Behörden übermittelt werden müssen. In der Praxis führt diese Regelung zu einem erheblichen administrativen Aufwand, insbesondere für Unternehmen, die bereits umfangreiche Informationen im Rahmen anderer Berichterstattungs- oder Zulassungsverfahren (z. B. nach BImSchG, KrWG oder der AwSV) bereitstellen müssen. Viele der geforderten Daten liegen nicht in der verlangten Form oder Systematik vor, sodass eine aufwändige manuelle Aufbereitung erforderlich ist. Oft bestehen zudem Doppel- oder Mehrfachmeldungen, da ähnliche Informationen bereits an andere Stellen übermittelt wurden. Hinzu kommt, dass der konkrete Nutzen der erhobenen Daten für Umweltpolitik oder Vollzug häufig nicht transparent ist – insbesondere dann, wenn keine Rückmeldung, Auswertung oder Weiterverwendung sichtbar wird.

Es benötigt:

- Eine systematische Überprüfung der Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 11 Nr. 1 UStatG auf ihre Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Redundanzfreiheit.
- Eine bessere technische Verknüpfung mit bestehenden Berichtssystemen (z. B. Elia, BUBE, LUCID), um Mehrfachmeldungen zu vermeiden.
- Eine Automatisierung der Übermittlung durch digitale Schnittstellen, z. B. via XÖV-Standards oder Machine-to-Machine-Kommunikation.
- Eine Entlastung durch vereinfachte Meldeformate oder Bagatellgrenzen.

11 Streichung der Informationspflichten nach § 16f Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 9 ChemG

Gemäß § 16f Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 9 ChemG sind Lieferanten verpflichtet, zusätzliche Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten (SVHC – „Substances of Very High Concern“) an das Register gemäß Artikel 9 der REACH-Verordnung zu melden. Dabei geht es um Angaben, die über die in der ECHA-Leitlinie geforderten Informationen hinausgehen, wie z. B. technische Produktbeschreibungen oder Verwendungszwecke. Diese Anforderungen gehen über die Vorgaben der EU hinaus: Die ECHA-Guideline „Requirements for SCIP notifications“, auf die sich die Meldepflichten der REACH-Verordnung stützen, enthält die in Nr. 2 und Nr. 9 genannten Daten nicht als verpflichtende Inhalte. Die deutsche Regelung stellt daher eine nationale Übererfüllung (Gold Plating) dar und führt zu einem unnötigen Mehraufwand bei der Umsetzung, der nicht bußgeldbewährt sein sollte.

Konkret wird gefordert:

- Streichung von § 16f Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 9 ChemG, um die Informationspflichten an den europäischen Standard (ECHA-Vorgaben) anzupassen.
- Verzicht auf nationale Sonderregelungen, die zu Abweichungen vom einheitlichen EU-Meldesystem führen und die Vergleichbarkeit der Daten erschweren.
- Vermeidung unverhältnismäßiger Bußgeldandrohungen bei Abweichungen von nicht EU-verpflichtenden Datenfeldern.
- Um die Umsetzung der SCIP-Meldung gemäß REACH praxistauglich und europarechtskonform zu gestalten, ist eine Harmonisierung mit den ECHA-Leitlinien notwendig.

Unternehmen im Alltag entlasten

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist es unerlässlich, diese Entwicklungen auch in die Kommunikation zwischen Unternehmen und Verwaltung zu integrieren. Pragmatische Reformen können hier Abhilfe schaffen, ohne die notwendige Sorgfaltspflicht zu vernachlässigen. Die Maßnahmen würden nicht nur den Unternehmen helfen, sondern auch die Verwaltung entlasten. Insgesamt zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf ab, einen Rahmen zu schaffen, der sowohl Rechtssicherheit als auch Effizienz fördert.

12 Gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragte reduzieren

Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, für bestimmte Fachbereiche Beauftragte zu bestellen, die sie bei der Umsetzung rechtlicher Anforderungen unterstützen und für

Rechtssicherheit sorgen sollen. In der Praxis dient die Bestellung solcher Beauftragten jedoch zunehmend als formaler Nachweis der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, statt zur tatsächlichen Verbesserung von Sicherheit oder Organisation. Viele Unternehmen berichten von einer erheblichen Zunahme an Beauftragtenfunktionen – teils mehr als ein Dutzend pro Betrieb – und einem hohen administrativen Aufwand durch schriftliche Bestellungen, Schulungen, Dokumentationspflichten und die Bereitstellung von Ressourcen. Diese Prozesse binden Zeit und Personal und müssen regelmäßig gegenüber Behörden oder Prüforganen nachgewiesen werden.

Der Arbeitsschutz in Deutschland ist qualitativ hochwertig, aber administrativ überfrachtet. Komplexe Regelwerke, doppelte Prüfungen und fehlende digitale Prozesse führen dazu, dass Unternehmen mehr Aufwand in Dokumentation als in Prävention oder Innovation investieren. Das Zusammenspiel zahlreicher Vorschriften – vom Arbeitsschutzgesetz über die Betriebssicherheitsverordnung bis hin zu Technischen Regeln – hat einen bürokratischen Dschungel entstehen lassen, der die praktische Umsetzung erschwert. Ein Beispiel ist der sogenannte Leiterbeauftragte: Er ist kein gesetzlich definierter Beauftragter, sondern eine betriebliche Verantwortlichkeit im Rahmen der Organisationspflicht des Arbeitgebers. Seine Benennung soll Haftungsrisiken vermeiden, zeigt aber auch, wie kleinteilig und administrativ überlagert der Arbeitsschutz ausgestaltet ist. Um den Arbeitsschutz wirksam und praxistauglich zu gestalten, muss dieser Regeldschungel überprüft, vereinfacht und in seiner Komplexität deutlich reduziert werden.

Im Koalitionsvertrag ist daher vorgesehen, die Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten bis Ende 2025 zu überprüfen und überflüssige Vorgaben abzuschaffen. Ziel ist es, Schulungs-, Dokumentations- und Meldepflichten zu reduzieren und den Unternehmen mehr Eigenverantwortung bei der Umsetzung gesetzlicher Ziele zu überlassen. Betriebe sollten künftig selbst entscheiden können, wie sie die Einhaltung von Sicherheits- und Umweltstandards gewährleisten – ob durch eigene Beauftragte, durch Bündelung von Aufgaben in der Betriebsleitung oder durch externe Dienstleister. Eine solche Flexibilisierung würde Bürokratie abbauen, betriebliche Prozesse vereinfachen und den Fokus wieder stärker auf Prävention und Gefährdungsvermeidung richten.

13 Eichrechtskonforme Durchführung von Kontrollmaßnahmen an Ladesäulen vereinfachen

Regelmäßige Wartungsmaßnahmen an Ladesäulen, wie das Nachziehen von Schrauben und der Wechsel des Ladekabels, erfordern aktuell eine jährliche Nacheichung. Diese Maßnahmen, die keine Veränderungen an den Messeinrichtungen verursachen, führen dennoch zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Die thermischen Zyklen bei Schnell-Lade-Vorgängen lockern Hochstrom-Verschraubungen, die periodisch geprüft und nachgezogen werden müssen. Nach derzeitiger Rechtslage müssen diese Arbeiten von einem eichrechtlich zertifizierten Instandsetzer durchgeführt werden, gefolgt von einer Nacheichung durch das Eichamt. Insbesonderes letzteres ist zeit- und kostenintensiv und für die steigende Zahl an Ladeeinrichtungen nicht tragbar. Der VDA schlägt daher vor, § 37 MessEG so zu ergänzen, dass die Eichfrist nicht vorzeitig endet, wenn bei periodischen Überprüfungen an stromführenden Bauteilen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit Eichsiegel gebrochen werden müssen, ohne dass Änderungen am Messgerät oder dessen Komponenten erfolgen. Der Hersteller bringt nach der Maßnahme ein neues Kennzeichen an und informiert die zuständige Behörde. Die Eichfristen bleiben unberührt.

14 Begrenzung des §19-StromNEV-Umlageaufschlags auf den gesamten Strombezug je Marktlokation ermöglichen

Nach der derzeitigen Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV wird die Umlagebegrenzung für individuelle Netzentgelte ausschließlich auf den selbstverbrauchten Strom einer Marktlokation (MaLo) angewendet. Für die Strommengen, die innerhalb derselben MaLo an Dritte abgegeben werden – etwa kleinere Teilverbräuche an verbundene Unternehmen oder Dienstleister – greift die Begrenzung nicht. Dies führt zu einem hohen administrativen Aufwand: Unternehmen müssen jährlich aufwendig die Drittverbräuche ermitteln, dokumentieren und melden, um die Abgrenzung zwischen selbstverbrauchten und weitergegebenen Strommengen korrekt vorzunehmen. Dabei sind die abgegebenen Strommengen in der Regel sehr gering, sodass der wirtschaftliche Effekt dieser Differenzierung in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Um diesen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollte die Begrenzung des § 19-StromNEV-Umlageaufschlags auf den gesamten Strombezug je MaLo ausgedehnt werden – unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Drittverbrauch handelt. Dies würde die Komplexität der Strommengenabgrenzung erheblich senken und den Bürokratieaufwand für Unternehmen verringern, ohne dass damit ein relevanter Einnahmeverlust für den Umlagetopf verbunden wäre.

15 Zugang zum Kurzarbeitergeld vereinfachen

Die Zugangsvoraussetzungen und Nachweispflichten für das Kurzarbeitergeld sind derzeit zu komplex und langwierig. Aufgrund des hohen bürokratischen Aufwands – etwa durch umfangreiche Nachweise zur Unvermeidbarkeit, die Vorübergehensprognose und die Pflicht zum vollständigen Überstundenabbau – verzichten viele Betriebe aus Liquiditäts- oder Zeitgründen auf eine Beantragung. Dadurch verliert das Instrument seine Reaktionsgeschwindigkeit und Wirksamkeit. Um dem entgegenzuwirken, sollten die Zugangsschwellen gesenkt, die Nachweispflichten vereinfacht, die Pflicht zum Überstundenabbau gestrichen, Sozialversicherungsbeiträge erstattet, Anträge auch bei geplanten Stellenanpassungen zugelassen und die Ankündigungsfristen verkürzt werden.

16 Umweltrecht digitalisieren, vereinfachen und europarechtskonform ausgestalten

Die Regelungen im Immissionsschutzrecht sowie angrenzender Fachvorschriften wie der AwSV oder des WHG enthalten zahlreiche technische, strukturelle und digitale Mängel, die den betrieblichen Vollzug erheblich erschweren. Die angestrebten Umwelt- und Sicherheitsziele werden dadurch nicht effektiver erreicht – im Gegenteil, der unnötig hohe Verwaltungsaufwand bindet Kapazitäten auf Seiten von Unternehmen wie auch Behörden. Eine gezielte Überarbeitung und Digitalisierung bestehender Systeme ist notwendig, um Effizienz und Umweltschutz gleichermaßen zu stärken.

Konkret bedarf es:

- § 15 BImSchG / AwSV / WHG – Weiterentwicklung des Portals Elia: Das Genehmigungsportal Elia stellt grundsätzlich einen wichtigen Schritt zur Digitalisierung dar. In der Praxis mangelt es jedoch an technischer Funktionalität:
 - Notwendige Informationen bei Anzeige- oder Änderungsverfahren sind schwer auffindbar.

- Bereits erteilte Genehmigungen sind nicht digital hinterlegt, sodass weiterhin umfangreiche Papierunterlagen an Behörden versendet werden müssen.
- Anzeigen nach AwSV oder Wasserrecht können über Elia derzeit nicht abgebildet werden, obwohl dies technisch sinnvoll und praktikabel wäre.
- Eine technische Optimierung sowie eine Erweiterung auf weitere Anzeigeverfahren (z. B. wasserrechtliche oder AwSV-relevante Änderungen) ist dringend erforderlich.

- 11. BImSchV, § 4 – Verbesserung des Meldeportals BUBE-Online: Das Portal BUBE-Online zur Meldung von Emissionen und Energieverbräuchen ist regelmäßig während Meldezeiträumen überlastet oder nicht erreichbar. Die Zuverlässigkeit und technische Stabilität der Plattform müssen dringend verbessert werden, um Fristversäumnisse und Mehraufwand zu vermeiden.
- 12. BImSchV, Anhang I – Rücknahme der doppelten Verschärfung: Durch die Änderungen in Anhang I (Absenkung der Mengenschwellen nach 1.3, neue Formulierung in 2.3 zu alternativen Kraftstoffen) kommt es faktisch zu einer doppelten Verschärfung, die eine Vielzahl zusätzlicher Betriebe zu Störfallbetrieben macht. Hinzu kommt eine inkonsistente Einstufung identischer Stoffe (z. B. Benzin je nach Verwendungszweck). Diese Regelungen sollten überarbeitet und europaweit harmonisiert werden.
- 31. BImSchV, §§ 5 und 6 – Entfall der Prüfung der VOC-Bilanz durch Sachverständige: Die Prüfung der VOC-Bilanzen wird bereits durch die zuständige Behörde vorgenommen. Die zusätzliche Prüfung durch Sachverständige führt zu einem unnötigen, kostenintensiven Doppelaufwand, ohne Mehrwert für die Vollzugssicherheit.
- 31. BImSchV, Anhang III Nr. 8.1.3 – Eingrenzung des Anwendungsbereichs: Die Regelung wurde eingeführt, um die BVT-Schlussfolgerungen (C(2020)4050; Abl. L414) umzusetzen. Durch die derzeitige Formulierung gilt sie jedoch für alle IED-Anlagen, auch wenn diese gemäß BVT ausdrücklich ausgenommen sind. Die Regelung sollte auf die tatsächlich betroffenen Anlagen präzise begrenzt werden.
- 42. BImSchV, §§ 3, 4 und 7 – Streichung von Redundanzen und Angleichung: Die §§ 4 und 7 enthalten Regelungen, die inhaltlich bereits durch § 3 abgedeckt sind. Zusätzlich ist in § 3 Abs. 8 eine Untersuchungspflicht vorgesehen, die über die Anforderungen an Trinkwassersysteme hinausgeht. Eine Angleichung und Straffung der Vorschriften würde den Vollzug erleichtern und das Verhältnis von Aufwand und Nutzen verbessern.
- 44. BImSchV, § 6 Abs. 4 Nr. 2 – Entfall des Schriftformerfordernisses: Die Anforderung der Schriftform widerspricht modernen Verwaltungsprozessen. Ein konsequenter Umstieg auf digitale Kommunikationswege würde den Verwaltungsaufwand erheblich senken und der Digitalisierung der Verwaltung entsprechen.
- 44. BImSchV, § 7 – Entfall redundanter Dokumentationspflichten: Die in § 7 geregelte Pflicht zur Dokumentation enthält keine neuen oder zusätzlichen Informationspflichten, sondern doppelt bereits bestehende Anforderungen. Sie kann daher ersatzlos entfallen.
- 44. BImSchV, § 36 – Entfall des Registers genehmigungsbedürftiger Anlagen: Die zuständige Behörde ist bereits im Besitz aller relevanten Informationen zu genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die zusätzliche Führung eines Registers bedeutet reinen Formalismus ohne inhaltlichen Mehrwert und sollte gestrichen werden.

17 Ende der Abfalleigenschaft und Einstufung als Nebenprodukt vereinfachen, Wiederverwendung erleichtern

Nach den §§ 4 und 5 KrWG gelten bestimmte Stoffe und Gegenstände als Abfall, obwohl sie faktisch weiterverwendet werden könnten oder in Produktionsprozessen als Nebenprodukte anfallen, deren Nutzung unmittelbar möglich ist. Die rechtssichere Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft oder der Nebenprodukteigenschaft ist jedoch mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Unternehmen stoßen regelmäßig auf uneinheitliche Anforderungen in den Bundesländern und komplexe Abstimmungsprozesse mit Behörden.

Hinzu kommt, dass die Weitergabe solcher Materialien an Dritte zur Weiternutzung, z. B. als Rohstoffe, durch steuerliche oder abgabenrechtliche Hürden erschwert wird. Dies behindert das Ziel einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft und steht im Widerspruch zu den Zielen von Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit.

Konkret braucht es:

- Klare, bundeseinheitliche Kriterien zur Feststellung, wann ein Stoff kein Abfall (mehr) ist oder als Nebenprodukt gilt.
- Reduzierung der Nachweispflichten für Unternehmen bei der Dokumentation des Endes der Abfalleigenschaft.
- Erleichterung der Abgabe an Dritte, z. B. durch Anpassung des Steuer- und Abgabenrechts sowie durch rechtssichere Regelungen zur Weiternutzung außerhalb klassischer Entsorgungswege.

Die derzeitige Rechtslage führt zu unnötiger Bürokratie und behindert die zirkuläre Nutzung von Stoffen. Eine Vereinfachung der Anforderungen würde die Wiederverwendung fördern und die Transformation zur Kreislaufwirtschaft deutlich beschleunigen.

18 Anforderungen an die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG praxistauglich gestalten

Das Verpackungsgesetz verpflichtet Unternehmen nach § 11 zur Abgabe einer sogenannten Vollständigkeitserklärung, die bestimmte Daten über in Verkehr gebrachte Verpackungen enthält und von prüfberechtigten Personen zu bestätigen ist. In der Praxis stellt diese Regelung jedoch eine unverhältnismäßig hohe bürokratische Belastung dar. Die Erhebung und Prüfung der Daten ist für Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden, insbesondere da die Verwiegung der Verpackungsmengen teils mit geeichten Waagen erfolgen muss – was zusätzliche Kosten und logistischen Aufwand verursacht. Die Datenaufbereitung erfordert umfangreiche interne Abstimmungen und systematische Nachweise. Das dafür vorgesehene Online-Tool LUCID ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung wenig benutzerfreundlich und erschwert durch mangelnde Übersichtlichkeit und Navigation die Eintragungspflichten zusätzlich. Zudem ist der Kreis der prüfberechtigten Personen zur Bestätigung der Vollständigkeitserklärung faktisch auf Wirtschaftsprüfer beschränkt, da die Anforderungen an Qualifikation und Haftung so hoch angesetzt sind, dass andere Berufsgruppen kaum zum Zuge kommen. Dies verursacht hohe externe Kosten für Unternehmen. Daher sind eine Reduktion des geforderten Detailgrads bei den Angaben in der Vollständigkeitserklärung sowie eine Anpassung der Prüfvoraussetzungen erforderlich, sodass auch fachkundige interne oder externe Sachverständige die Erklärung bestätigen können. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Benutzerführung im LUCID-Portal erforderlich, beispielsweise durch Assistentenfunktionen, Plausibilitätsprüfungen und bessere

Datenimportmöglichkeiten. Schließlich sollte die Anwendung pragmatischer Prüfmethoden ermöglicht werden, beispielsweise Schätzverfahren oder Stichproben anstelle einer lückenlosen Gewichtserfassung mit geeichten Waagen.

Dateneingabeverfahren verschlanken

Unternehmen stehen im Alltag vor zahlreichen administrativen Anforderungen, die nicht nur Ressourcen binden, sondern oft auch unnötig komplex sind. Eine Überarbeitung der Wege, wie Unternehmen an die Verwaltung weitergeben, könnte ihre Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und gleichzeitig überflüssigen Aufwand vermeiden. Eine Anpassung gesetzlicher Vorgaben in diesen Bereichen könnte Unternehmen nachhaltig entlasten und ihre Effizienz steigern.

19 Einfuhrumsatzsteuer auf das Verrechnungsmodell umstellen

Obwohl europarechtlich eine Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehen ist, wird die Einfuhrumsatzsteuer bereits bei der Einfuhr der Ware nach Deutschland beim Zoll fällig. Eine Erstattung ist erst mit der Umsatzsteuervoranmeldung über das Finanzamt möglich. Dies führt insbesondere zu Standortnachteilen durch Bürokratiekosten für das Erstattungsverfahren und zu Liquiditätsbelastungen durch Zwischenfinanzierungskosten. Das Verfahren stellt einen Wettbewerbsnachteil für die im Bundesgebiet ansässigen Importeure, Spediteure, Flug- und Seehäfen dar. Daher sollte von der in Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG eingeräumten Möglichkeit zur Einführung des sog. Verrechnungsmodells Gebrauch gemacht werden. Beim Verrechnungsmodell zahlen vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr bei der Einfuhr an den Zoll. Stattdessen melden sie die Steuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung an und können die Einfuhrumsatzsteuer im selben Vorgang als Vorsteuer abziehen. Dies führt zu einer vollständigen Entlastung von der Zwischenfinanzierung und zu einer Wettbewerbsangleichung mit anderen EU-Staaten. Eine entsprechende Weiterentwicklung der Einfuhrumsatzsteuer ist auch im Koalitionsvertrag angekündigt.

20 Markstammdatenregister systemnutzerfreundlich gestalten und automatisierten Datenabgleich ermöglichen

Das Markstammdatenregister (MaStR) ist zentraler Bestandteil der energiewirtschaftlichen Registerlandschaft in Deutschland. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der Datenabgleich zwischen dem MaStR und Systempartnern – wie etwa Netzbetreibern – äußerst kompliziert und fehleranfällig ist. Ein häufiges Problem besteht darin, dass abweichende Adressdaten nicht systemseitig abgeglichen oder automatisch überschrieben werden können. Stattdessen müssen Korrekturen manuell beim jeweiligen Systempartner angestoßen werden, was mit erheblichem Aufwand für die Unternehmen verbunden ist. Darüber hinaus enthält die im MaStR hinterlegte Adressdatenbank teilweise unzutreffende Informationen – etwa fehlerhafte Zuordnungen von Straßen und Postleitzahlen. Diese führen zu technischen Fehlermeldungen, die sich in vielen Fällen nicht korrigieren lassen. Die Unternehmen sehen sich dadurch mit einem hohen Pflegeaufwand konfrontiert, ohne dass sich ein entsprechender Nutzen für die Datenqualität oder den administrativen Prozess ergibt.

Eine grundlegende Überarbeitung der technischen Systemarchitektur ist daher notwendig. Das Register muss benutzerfreundlicher gestaltet werden, etwa durch klarere Eingabeprozesse, automatisierte Validierungsmechanismen und eine bessere

Fehlerbehandlung. Zudem ist sicherzustellen, dass das MaStR mit anderen energiewirtschaftlichen Systemen zuverlässig kommunizieren kann – insbesondere mit den Datenbanken der Netzbetreiber. Nur so kann der Aufwand für die Unternehmen reduziert und die Qualität der Registerdaten nachhaltig verbessert werden.

21 Anforderungen an Warenkataloge in Zoll-Bewilligungsverfahren vereinheitlichen

Für die Nutzung von Zollverfahren sowie für den Im- und Export müssen Unternehmen eine Vielzahl von Bewilligungen bei den Zollbehörden beantragen. Allein bei einem OEM können dies rund 40 verschiedene Genehmigungen sein. Die Beantragung, das Monitoring und die Pflege dieser Bewilligungen sind mit erheblichem Aufwand verbunden. Ein besonderes Problem entsteht dadurch, dass die Zollbehörden für jede einzelne Bewilligung die Vorlage und regelmäßige Aktualisierung eines eigenen Warenkatalogs verlangen. Dabei unterscheiden sich die Anforderungen inhaltlich wie formal erheblich: Die Kataloge werden in unterschiedlichen Dateiformaten und Strukturen gefordert, zum Teil auf Basis von 4-, 8- oder 10-stelligen HS-Codes. Hinzu kommt, dass die Kommunikation ebenfalls uneinheitlich erfolgt – teilweise über das Trader-Portal, teilweise per E-Mail. Für denselben Warenstamm müssen Unternehmen somit mehr als zehn verschiedene Kataloge pflegen und bei jeder Tarifänderung in redundanten Prozessen erneut übermitteln. Dieser Mehraufwand verursacht erhebliche Bürokratiekosten, ohne dass für die Zollverwaltung oder die Rechtssicherheit ein erkennbarer Mehrwert entsteht. Im Gegenteil: Die derzeitige Praxis bindet Ressourcen, verlangsamt Abläufe und führt zu unnötiger Komplexität.

Es braucht daher eine Vereinheitlichung der Anforderungen an Warenkataloge im Bewilligungsverfahren. Dazu ist die Einführung eines einheitlichen Warenkatalogformats notwendig, das für alle Bewilligungen gilt. Dieses Format muss einmalig bei der Zollverwaltung hinterlegt werden und kann dann automatisch für alle einschlägigen Bewilligungen genutzt werden. Ebenso erforderlich ist die Nutzung einer einheitlichen Kommunikationsschnittstelle, vorzugsweise über das Trader-Portal, um redundante Übermittlungen über verschiedene Kanäle zu beenden. Im Rahmen einer Reform des Unionszollkodex sollte zudem geprüft werden, ob die Mehrfachanforderungen für denselben Warenstamm rechtlich gestrichen werden können. Mit diesen Maßnahmen würde die Zollverwaltung das Ziel des Bürokratieabbaus konkret unterstützen und die Unternehmen spürbar entlasten.

22 Meldung von Stromsteuerentlastungen automatisieren

Es sollte eine Automatisierung der Meldung über die im Kalenderjahr erhaltenen (Strom-)Steuerentlastungen nach § 5 EnTransV gegenüber dem Hauptzollamt eingeführt werden. Die derzeit erforderliche manuelle Meldung der Steuerentlastung insbesondere nach § 9b StromStG für das vergangene Kalenderjahr, die bereits durch das Hauptzollamt festgestellt wurden, könnte vermieden werden, wenn das Hauptzollamt seine Kommunikation optimiert und die Meldung automatisch generiert. Dies würde die Effizienz steigern und den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren. Ähnliches gilt für die Vergütung der Strompreiskompensation sowie weiterer Energiekostenentlastungen (Stromsteuer, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, individuelles Netzentgelt gem. StromNEV, Lastdatenerhebung der Bundesnetzagentur).

23 Automatisierte Optionen für monatliche Meldungen um manuelle Eingabe bei unveränderten Daten zu eliminieren

Es entstehen unnötige Eingaben bei den monatlichen Meldungen der Erzeuger- und Ausfuhrpreise an das Statistische Bundesamt, da selbst bei unveränderten Daten eine manuelle Dateneingabe erforderlich ist. Bei den monatlichen Meldungen der Erzeuger- und Ausfuhrpreise wäre es daher sinnvoll, Optionen anzubieten, die eine manuelle Eingabe überflüssig machen, wenn sich die geforderten Daten (wie Warenpreise) über mehrere Abfragezeitpunkte hinweg nicht ändern. Denn derzeit müssen bestimmte Meldungen monatlich erhoben und manuell online eingegeben werden – auch dann, wenn es keine Abweichungen zum Vormonat gibt.

24 Definitionen in der amtlichen Statistik und Rechnungslegung vereinheitlichen

Unterschiedliche Definitionen in der amtlichen Statistik und der Rechnungslegung, beispielsweise des Umsatzes oder von verbundenen Unternehmen, schränken den Einsatz von Software ein, die Daten für eine automatisierte Meldung berichtspflichtiger Unternehmen an die Statistikbehörden zusammenstellt. So wird in der amtlichen Statistik „Umsatz“ oft als der Gesamtwert der abgesetzten Waren und erbrachten Dienstleistungen eines Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitraums definiert. Diese Daten werden häufig durch Vollerhebungen oder repräsentative Erhebungen erfasst, um die Struktur und Entwicklung verschiedener Wirtschaftssektoren zu analysieren. In der Rechnungslegung hingegen bezieht sich der Umsatz auf die Erlöse, die ein Unternehmen aus dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen erzielt, abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen wie Rabatte oder Rücksendungen. Diese Definition ist enger gefasst und dient der Erstellung von Finanzberichten und der Bewertung der finanziellen Leistung eines Unternehmens

Unterschiedliche Definitionen der amtlichen Statistik und der Rechnungslegung sollten harmonisiert werden. So könnten weitere Vereinfachungspotenziale bei der automatischen Zusammenstellung von Daten für die amtliche Statistik gehoben werden.

25 Deutsches Quellensteuerabzugsverfahren verschlanken

Das Quellensteuerabzugsverfahren nach § 50a EstG ist insbesondere bei Lizenzvereinbarungen mit ausländischen Tochtergesellschaften unnötig komplex und verwaltungsaufwändig. Die Unternehmen müssen trotz Doppelbesteuerungsabkommen aufwändige Anträge mit langen Bearbeitungszeiten und oft unklaren Nachweispflichten stellen. Dies führt zu erheblichen Zeitverzögerungen und Wettbewerbsnachteilen. Der VDA schlägt daher vor, das Verfahren zu digitalisieren, eine einheitliche Identifikationsnummer einzuführen und die Nachweispflichten zu reduzieren. Kürzere Bearbeitungszeiten und eine rechtssichere, mindestens fünf Jahre gültige Freistellungsbescheinigung können die Prozesse vereinfachen. Darüber hinaus sind eine Dauerfristverlängerung und die Anrechnung ausländischer Quellensteuern zur Vermeidung von Doppelbesteuerung notwendig. Diese Maßnahmen führen zu einem effektiven Bürokratieabbau und damit zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

26 Antragsverfahren der steuerlichen Forschungsförderung effizienter gestalten

Das Antragsverfahren der steuerlichen Forschungsförderung sollte – wie im Koalitionsvertrag festgehalten - effizienter und unbürokratischer gestaltet werden. Beispielsweise gibt es noch immer häufig Rückfragen der Finanzämter oder Nachforderungen von Unterlagen. Auch sollten bei mehreren Projekten innerhalb eines Wirtschaftsjahres keine Gebühren erhoben werden. Die Auszahlung der Forschungsprämie sollte unmittelbar nach Erhalt des Bescheids erfolgen, um die Forschungsvorhaben möglichst zeitnah auszulösen. Ebenso sollte für den Bescheinigungsantrag nur eine zusammenfassende inhaltliche Plausibilisierung der erforderlichen Wirtschaftsgüter, keine Einzelbegründung und insbesondere keine Kostenaufstellung erforderlich sein. Wichtig wäre auch, dass die Förderung von Existenzgründungen nicht durch das Kriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eingeschränkt wird. Maßstab für die Prüfung der Sachkosten sollte allein deren Relevanz für die Durchführung des FuE-Vorhabens sein. Auch die anteilige Nutzung von Wirtschaftsgütern in einzelnen Projekten sollte förderfähig sein. Die vorgesehene Begrenzung der Antragstellung auf „maximal drei volle Wirtschaftsjahre“ schließt Großprojekte aus. Zudem sollte der unterjährige Beginn der Vorhaben keinen Einfluss auf den Förderzeitraum haben, um administrativen Mehraufwand zu vermeiden.

Verwaltungsqualität erhöhen

Von der Zulassung von Fahrzeugen über Bauanträge für neue Produktionshallen bis hin zu umfangreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren benötigen Industrieunternehmen durchschnittlich mehr als 200 Behördenkontakte pro Jahr. Entscheidend für einen effektiven Bürokratieabbau sind daher neben der Qualität der Regelungen auch die Effizienz und die Digitalisierung der Verwaltung. So sind das Onlinezugangsgesetz zu überarbeiten und die Registermodernisierung mit Priorität voranzutreiben, aber auch strukturelle Überlegungen, etwa zur Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb Deutschlands, anzustellen, um Entscheidungswege zu verkürzen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Automatisierungspotenziale zu heben.

27 Zweckbindung für die Verwendung abgefragter Daten aufheben

Elektronische Meldeverfahren bei den Statistiken sollten stärker von den statistischen Ämtern beworben und unterstützt werden. Dabei sollten Daten nach dem „Once only“-Prinzip nur an einer Stelle gemeldet und mehrfach verwendet werden. Von einer mehrfachen Abfrage der gleichen Daten sollte abgesehen werden. Zweckbindungen für die Verwendung der abgefragten Daten, die eine Mehrfachverwendung einschränken, sollten gestrichen werden. Eine datenschutzkonforme Mehrfachverwendung der Daten würde den Erfüllungsaufwand für die amtliche Statistik und die Unternehmen erheblich senken. Gleichzeitig sollten die Betriebe aber weiterhin im Sinne des Bundesstatistikgesetzes über Zweck, Art und Umfang der für die Erhebung verwendeten Daten informiert werden. Über ein Portal könnten Unternehmen Informationen, Daten, Dokumente ungefiltert zur Verfügung stellen und (Statistik-)Behörden die relevanten Daten selbst abrufen. Das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core der Statistischen Ämter ist hierfür grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung, bedarf aber einer deutlich höheren Bekanntheit sowie technischer Lösungen und Schnittstellen zur idealerweise automatisierten Erfüllung der Statistikpflichten. Anwendungsbeispiele wären monatliche, vierteljährliche und jährliche Meldungen zu Unternehmensstammdaten, Material-

und Wareneingang, Produktion, Warenverkehr und Transport, Kostenstrukturen, Investitionen sowie Verdienst- und Personalstatistiken.

28 Planungs- und Genehmigungsverfahren verschlanken und spürbar beschleunigen

Am 6. November 2023 haben Bund und Länder im sogenannten „Beschleunigungspakt“ über 100 Maßnahmen beschlossen, um das „Deutschland-Tempo“ zu erreichen. Bund und Länder sollten die gelisteten Maßnahmen zügig umsetzen. Ein Großteil der Genehmigungsbehörden für Planungs- und Genehmigungsverfahren fällt in die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen. Dies eröffnet den Ländern weitreichende Möglichkeiten, die Behördenausstattung zu verbessern und Abläufe zu verschlanken. Wenn ein Bundesland erfolgreich Maßnahmen umsetzt, sollten die anderen zügig folgen.

Auch der Bund muss weiter voranschreiten. So hat er sich vorgenommen, für geeignete Fälle neue gesetzliche Genehmigungsfiktionen einzuführen, wonach die Zustimmung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist. Viele Gesetze sehen Fristen für die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über einen Antrag vor. In der Praxis werden diese Fristen selten eingehalten, da bei einer Fristüberschreitung keine Rechtsfolgen drohen. In einigen Bereichen hat der Gesetzgeber deshalb eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Die Genehmigung gilt dann als erteilt, wenn die Behörde den Antrag bis zum Ablauf der Frist nicht abgelehnt hat. Bisher wurde ein Großteil der im Beschleunigungspakt betroffenen Gesetze diesbezüglich noch nicht angepasst. Viele Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern, da sich nach dem Einreichen des Antrags die Bedingungen vor Ort oder die maßgeblichen Gesetze ändern. Deshalb müssen Pläne, Prüfungen oder Unterlagen häufig erneut erstellt oder durchgeführt werden. Eine Stichtagsregelung könnte den maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage festsetzen; dieser sollte der Zeitpunkt der Vollständigkeitserklärung sein. Das BImSchG (§ 10 Abs. 5) enthält eine solche Stichtagsregelung, allerdings nur für Windenergieanlagen. Weitere Gesetzesänderungen, beispielsweise im BauGB, müssten von der Bundesregierung folgen.

29 Registermodernisierung mit Hochdruck vorantreiben

Die deutsche Verwaltung führt für die Erbringung von Verwaltungsleistungen mehr als 375 Register - also Datenbestände bzw. systematische Sammlungen von Informationen. Gleichzeitig müssen Unternehmen bei jeder Interaktion mit einer Behörde selbst grundlegende Daten immer wieder neu in Formulare eintragen. Die bislang fehlende digitale Nutzbarmachung der in Registern gespeicherten Daten durch eine konzertierte Modernisierung und Zusammenführung der deutschen Registerlandschaft bremst die Verwaltungsdigitalisierung. Eine konsequente Registermodernisierung ist jedoch Voraussetzung für datenbasiertes Verwaltungshandeln. Fehlende Registerverknüpfungen machen vorausgeföllte Formulare unmöglich. Bund und Länder sollten daher das Zielbild des IT-Planungsrates, die Modernisierung der 19 Prioritätsregister bis 2025 abzuschließen, durch konsequentes Abarbeiten der definierten Meilensteine fristgerecht erreichen. Nach Abschluss der Modernisierung der Prioritätsregister ist die Modernisierung weiterer Register zügig voranzutreiben. Die Verknüpfung der Registermodernisierung mit durchgängig digitalisierten Dienstleistungen der OZG sowie mit Portal- und Plattformprojekten wie dem Organisationskonto würde eine solide Basis für die Schaffung durchgängig digitaler Verfahren bilden, die eine nahtlose Erfahrung für Bürger und Unternehmen ermöglichen.

30 Kompetenzen und Zuständigkeiten bündeln

Die föderale Aufgabenverteilung in Deutschland führt zunehmend zu komplexen Verwaltungsstrukturen, Doppelarbeiten und ineffizienten Verfahren – etwa bei der Digitalisierung oder bei Genehmigungen. Unternehmen und Behörden sind gleichermaßen betroffen. Die Bündelung staatlicher Aufgaben, beispielsweise nach Vorschlägen des NKR und der Initiative „Handlungsfähiger Staat“, muss zum zentralen Reformprinzip im Föderalstaat werden. Ziel ist eine effizientere Aufgabenerledigung durch klare Zuständigkeiten auf der jeweils am besten geeigneten Ebene – Bund, Länder oder Kommunen.

Konkrete Beispiele:

- Bündelung gesetzlich verankern und eine übergreifende Koordinationseinheit einrichten
- Verfassungsrechtliche Anpassungen prüfen (z. B. Kooperationsgebot, Infrastrukturkompetenz des Bundes)
- Zentrale Zuständigkeiten für konkrete Verfahren schaffen, z. B.:
 - Großraum- und Schwertransporte
 - Fahrerlaubnisse
 - internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz)
- Digitalisierung fördern durch standardisierte Prozesse, Schnittstellen und Mustervorlagen
- Verfahren mit geringer Fallzahl bündeln, z. B. Immissionsschutz auf Landesebene.

Weniger Fragmentierung, mehr Klarheit und Tempo: Eine gezielte Bündelung von Aufgaben ist essenziell für eine zukunftsfähige, digitale und entlastende Verwaltung.

31 Praxis-Checks häufiger nutzen

Ein niedrigschwelliger Ansatz für bessere Rechtsetzung sind Praxis-Checks. Ressortübergreifende Praxis-Checks unter Einbindung unternehmerischer Perspektiven sind geeignet, um die konkrete Anwendung von Recht spürbar zu verbessern und unnötige Bürokratie abzubauen. Der VDA begrüßt Praxis-Checks und fordert einen ressortübergreifenden Ansatz, um eine vertrauensbasierte Regulierung zu stärken. Weitere Praxis-Checks könnten durchgeführt werden auf Landesebene beim Brand- und Katastrophenschutz, auf Bundesebene im Bereich der Umweltstatistik oder bei der Installation und Inbetriebnahme von Ladesäulen. Für bessere Rechtsetzung und weniger Bürokratie hilft es, wenn betroffene Fachkreise und Verbände möglichst frühzeitig in den Prozess eingebunden werden.

Bürokratieabbau auch europäisch denken

Den Unternehmen ist bewusst, dass viele Belastungen nicht aus der Feder der Bundesregierung stammen. 92 Prozent der befragten mittelständischen VDA-Mitglieder sehen daher im Bürokratieabbau die wichtigste Priorität für die neue EU-Kommission, gefolgt von der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit (63 Prozent) und der Entlastung von Berichtspflichten (62 Prozent). Das zeigt eine VDA-Umfrage aus dem Oktober 2024, die unter den Automobilzulieferern sowie den mittelständisch geprägten Herstellern von Anhängern, Aufbauten und Bussen durchgeführt wurde. Daher sind Maßnahmen zur

Entlastung deutscher Unternehmen von Bürokratie auf EU-Ebene notwendig, insbesondere durch eine engere Abstimmung von nationalen und EU-Vorgaben sowie eine kritische Prüfung von EU-Vorschlägen.

32 Bundesregelungen besser mit EU-Regulierungen verzähnen

EU-Richtlinien sollten ohne zusätzliche Bürokratie in nationales Recht umgesetzt werden. Der VDA lehnt die Übererfüllung europäischer Vorgaben durch nationale Regelungen – das sogenannte „Gold-Plating“ – konsequent ab. Damit sind zusätzliche Anforderungen gemeint, die über die Mindestvorgaben der EU hinausgehen und Unternehmen unnötig belasten. Auch eine Vorwegnahme europäischer Ziele durch nationale Alleingänge ist abzulehnen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart. Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht müssen zusätzliche Bürokratielasten ausgeschlossen werden. Ebenso sind Parallelregulierungen auf europäischer und nationaler Ebene zu vermeiden, um einen schlanken, rechtskonformen und wettbewerbsfähigen Ordnungsrahmen zu schaffen.

33 Das Ziel der EU-Kommission, die Bürokratie um 25 Prozent zu reduzieren, unterstützen

Mitte März 2023 kündigte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen an, die Meldepflichten in der EU um 25 Prozent reduzieren zu wollen. Die EU-Initiative „Verwaltungsaufwand - Straffung der Berichtspflichten“ im November 2023 sollte zur Sammlung von Maßnahmen beitragen und einen Aktionsplan für 2024 aufstellen. Bislang sind daraus jedoch nur wenige Maßnahmen hervorgegangen, die zum Reduktionsziel beitragen. Die neue EU-Kommission sollte das Thema mit mehr Nachdruck angehen.

Zwar hat die EU-Kommission das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, kann den Bürokratieabbau auf EU-Ebene jedoch nicht im Alleingang vorantreiben. Das Europäische Parlament und der Rat spielen ebenso eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der Legislativvorschläge. So können ihre Änderungen erhebliche Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben. Das Europäische Parlament und der Rat wollten daher nach eigener Auflage eigene Folgenabschätzungen in Bezug auf die von ihnen vorgenommenen wesentlichen Abänderungen am Kommissionsvorschlag durchführen. Doch bleibt die Umsetzung dieser Vereinbarung unvollständig. Laut dem Tätigkeitsbericht des European Parliamentary Research Service (EPRS) wurden 2023 vom EU-Parlament lediglich zwei Impact Assessments erstellt. Im Rat wurde im gleichen Zeitraum kein einziges Impact Assessment angefertigt.

Da im bürokratischen Dschungel oft unklar ist, woher die Meldepflichten kommen, braucht es eine systematische Überprüfung der Berichtspflichten, um Doppelungen zu identifizieren, zusammenzuführen oder abzuschaffen. Die EU-Kommission sollte dabei auch die Belastung durch anstehende Regulierungsvorhaben berücksichtigen. Auch Bundes- und Landesministerin sollten regelmäßig überprüfen, welche Berichtspflichten aus Brüssel sie implementieren oder einholen und auf Sinn und Aufwand abklopfen. Maßnahmen, die doppelt, überflüssig oder zu komplex sind, sollten an die EU-Kommission gemeldet werden.

34 EU-Verordnungen in ihrer Gesamtheit bei der Berechnung von Erfüllungskosten einbeziehen

Der Anteil der EU-Gesetzgebung am Erfüllungsaufwand für die deutsche Wirtschaft lässt sich seit der Einführung der nationalen „One in, one out“-Regel im Jahr 2015 grob schätzen. Laut

Berechnung des NKR sind 70 Prozent der laufenden Belastungen und etwa 20 Prozent der laufenden Entlastungen für die deutsche Wirtschaft auf die Umsetzung von EU-Richtlinien zurückzuführen. Insbesondere Regelungsvorhaben mit relativ hoher Belastung, wie die Umsetzung der CSRD-Richtlinie, können zu erheblichen Unterschieden führen. Nicht berücksichtigt werden dabei der einmalige Erfüllungsaufwand, die Verwaltung und der Aufwand aus unmittelbar geltenden EU-Verordnungen. Die Bundesregierung sollte für eine höhere Transparenz und stärkeren Argumentationslinie gegenüber der EU-Kommission die EU-Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit bei der Berechnung des bürokratischen Aufwands einbeziehen. Zudem sollte die Bundesregierung in Brüssel darauf drängen, dass die EU-Kommission die als Bürokratiebremse konzipierte „One-in-One-out“-Regel effektiv und transparent nutzt. Künftig sollten keine Rechtsakte von dieser Regel ausgenommen werden.

35 Auf bürokratieärmere EU-Regulierungen frühzeitig hinwirken

Rechtsakte der Europäischen Kommission sind in der Praxis ein erheblicher Treiber regulatorischer Belastungen. Sie werden von den Mitgliedstaaten jedoch nicht ausreichend kritisch geprüft. Um frühzeitig bei den Verhandlungen in Brüssel unverhältnismäßige Belastungen zu erkennen und auf deren Vermeidung zu drängen, hat die Bundesregierung 2016 das sogenannte EU-ex-ante-Verfahren eingeführt. In diesem Rahmen wollten die Ressorts Legislativvorschläge der EU-Kommission hinsichtlich möglicher Folgekosten für die Adressaten in Deutschland prüfen. Laut dem NKR werden jährlich etwa 120 Legislativvorschläge bewertet – davon 30 Prozent EU-Richtlinien und 70 Prozent EU-Verordnungen. Die zuständigen Ressorts fassen zu jedem Vorhaben die qualitativen und quantitativen Angaben zu Kosten und Nutzen aus den Impact Assessments der Kommission in einer Checkliste zusammen. Bei Vorschlägen mit einem jährlichen EU-weiten Erfüllungsaufwand von über 35 Millionen Euro sollen die Ressorts zusätzlich eine eigene Aufwandsschätzung für Deutschland erstellen, zu der der NKR Stellung nehmen kann.

Dabei ist es wichtig, dass die Bundesregierung die EU-Kommission auffordert, die EU-Regulierung zurückhaltender, bürokratieärmer und zielgenauer zu gestalten. Deutschland sollte in den Brüsseler Verhandlungen seiner Verantwortung gerecht werden und aktiver als bisher auf die Vermeidung unverhältnismäßiger Bürokratie drängen. Die deutsche Verhandlungsposition sollte früher koordiniert und festgelegt werden. Mit einer klaren Position könnte Deutschland frühzeitig auf Legislativvorschläge der Europäischen Kommission eingehen und auf Bürokratietreiber hinweisen. Im Rat stehen der Bundesregierung dafür alle Wege offen – auch im Vorfeld gibt es in Zusammenarbeit mit der Kommission Gestaltungsmöglichkeiten. Voraussetzung ist, dass die Bundesregierung schneller mit einer Stimme spricht und die Kostenfolgen für Deutschland von Anfang an in die Verhandlungen einbezieht.

So hätten EU-Regelungen wie die CSRD, die CBAM oder die Datenschutzgrundverordnung früher auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden müssen. Sie belasten den in Deutschland stark ausgeprägten industriellen Mittelstand unverhältnismäßig. Bei einer seit 2003 nicht mehr angepassten KMU-Definition, bei der viele Industrieunternehmen allein die Umsatzschwelle überschreiten, greifen Entlastungen nur für kleine und mittlere Unternehmen. Unternehmen, die inflationsbedingt über die KMU-Umsatzschwelle gewachsen sind, haben oft die gleichen Belastungen wie Großunternehmen. Dabei prägen gerade diese großen mittelständischen Unternehmen die deutsche Wirtschaft maßgeblich. Alteingesessene Familienunternehmen, die ihren Standort mitgestalten, gehören ebenso dazu wie Unternehmen, die in ihrem Segment Weltmarktführer sind. Die EU-Politik schließt sie von Mittelstandsförderprogrammen und gezielten Entlastungen aus, bürdet ihnen aber

gleichzeitig ähnlich hohe Bürokratie- und Regulierungslasten auf wie den ganz Großen. Die Bundespolitik sollte sich daher stärker für diese Unternehmensklasse einsetzen.

Ansprechpartner: Andreas Rade
Geschäftsführer Politik und Gesellschaft
Andreas.rade@vda.de

Dr. Karoline Kampermann
Abteilungsleiterin Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Mittelstand & Steuern
Karoline.kampermann@vda.de

Lea Bergmann
Referentin Mittelstandspolitik und Wertschöpfungsketten
Lea.bergmann@vda.de

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version Version 5.0, November 2025